

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS VwGH Erkenntnis 2003/02/24 2002/21/0213

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.02.2003

Rechtssatz

Bei der Festsetzung der Gültigkeitsdauer eines auf § 36 Abs. 2 Z. 6 FrG 1997 gestützten Aufenthaltsverbotes muss zwar der weitere Aufenthaltsverbotstatbestand des § 36 Abs. 2 Z. 9 FrG 1997 mit seiner Beschränkung auf fünfjährige Aufenthaltsverbote berücksichtigt werden, wegen des vorliegenden Verstoßes nicht nur gegen fremdenrechtliche, sondern auch gegen strafrechtliche Vorschriften (§ 146 und 147 Abs 1 Z 1 und Abs 2 StGB) bestehen gegen die Erlassung eines zehnjährigen Aufenthaltsverbotes aber keine Bedenken (Hinweis E 22. März 2002, 2001/21/0177).

Im RIS seit

30.04.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at